

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 6/1920 (1920)

**Artikel:** Kanton Schaffhausen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-25287>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 5. Die Prüfungskommission bezeichnet für jede Prüfung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und der ihr beigegebenen Sachverständigen die Examinatoren und eines ihrer Mitglieder als Prüfungsleiter.

§ 6. Die Examinatoren und Prüfungsleiter beziehen folgende Entschädigungen:

	Examinatoren:	Prüfungsleiter:
	Fr.	Fr.
Eine Stunde mündliche Prüfung . . . . .	5. —	3. —
Durchsicht und Beurteilung der Aufsätze . . . . .	10. —	4. —
Eine Probelektion . . . . .	3. —	1. 50

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

§ 7. Das Sekretariat führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben; etwaige Mehrausgaben übernimmt das Erziehungsdepartement.

§ 8. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an den Erziehungsrat.

§ 9. Über die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die dabei zu stellenden Anforderungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebühren und die auszustellenden Fähigkeitszeugnisse wird das Nähere durch die besondern Prüfungsreglemente festgesetzt.

### 3. Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten. (Vom 26. Juni 1919.)

## XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

## XIV. Kanton Schaffhausen.

### Lehrerschaft aller Stufen.

Aus: **Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz).** (Vom 1. Juli 1919; angenommen am 28. September 1919.)

#### D. Lehrerstellen.

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000; bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.

Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialklassen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.

Art. 55. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Reallehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 5000; bei provisorischer Fr. 4500.

Die Lehrer für Latein, Englisch und Italienisch an den Landrealschulen beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 180 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Sie wird zur einen Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 57. Die gesetzliche Jahresbesoldung eines Hauptlehrers der Kantonsschule beträgt Fr. 6800.

Die Besoldung des Direktors der Kantonsschule wird auf Fr. 1200 festgesetzt.

Die Entschädigung für Nebenarbeiten (Stellvertretung des Direktors, Aktuar der Lehrerkonferenz, Bibliothekar der Schülerbibliothek u. s. w.) wird im Verhältnis des Umfanges der Arbeit auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule, die keine volle Lehrstelle bekleiden, beträgt bei wissenschaftlichen Fächern Fr. 250 per Wochenstunde, bei Kunstfächern (Gesang, Musik, Turnen, Handarbeit, Schreiben) Fr. 200 per Wochenstunde.

Art. 58. Die Festsetzung der Besoldungen der Haupt- und Hilfslehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erfolgt durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

Art. 59. Die Besoldungen der Lehrer und Hauseltern der kantonalen Erziehungsanstalt für Schwachsinnige werden durch Vertrag geregelt.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom 4. Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrag von je Fr. 100 jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.

Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten.

Die Berechnung des Beginnes der Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen.

Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Art. 62. Jeder Lehrer kann zu den im Schulgesetz vorgesehenen wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

Unterrichtsstunden unter 30 bei Elementar- und Reallehrern und unter 26 bei Kantonsschullehrern, sowie Überstunden auf allen Schulstufen, werden nach Stunden im Verhältnis zur gesetzlichen Besoldung honoriert.

Mit Rücksicht auf die Art des Unterrichtsfaches, sowie auf Alter und Gesundheit eines Lehrers sind die zuständigen Behörden berechtigt, demselben ohne Schmälerung seines Gehaltes seine Pflichtstundenzahl zu ermäßigen.

Art. 63. Der Beitritt und die Beitragsleistung an die Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen ist, soweit es die Statuten gestatten, für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen die Arbeitslehrerinnen, obligatorisch.

Die Unterstützungskasse muß auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein. Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag, welcher vom Regierungsrat in angemessenem Verhältnis zu den Beiträgen der Mitglieder festgesetzt wird.

Die Unterstützungskasse steht unter der staatlichen Oberaufsicht; deren Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 64. Die Lehrer beziehen als Ruhegehalt das ihnen aus der Unterstützungskasse zukommende Betreffnis; die Reallehrer und die Kantonsschullehrer außerdem einen jährlichen Staatszuschuß, der in Anwendung von Art. 20 dieses Gesetzes vom Großen Rate von Fall zu Fall bestimmt wird.

Lehrer, welche wegen ihres Alters der Unterstützungskasse nicht mehr beitreten können, sowie Arbeitslehrerinnen, werden hinsichtlich der Pensionierung den übrigen Beamten und Angestellten gleichgestellt.

Art. 65. Bei etwaiger Verschmelzung der Lehrerunterstützungskasse mit der zu gründenden allgemeinen Beamtenunterstützungskasse treten die Bestimmungen der Art. 63 und 64 außer Kraft.

---

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

---

## XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

### Lehrerschaft aller Stufen.

**Art. 26 der kantonalen Schulverordnung.** (Großratsbeschluß vom 25. November 1919.)

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt mindesten Fr. 2600, derjenige einer weltlichen Lehrerin Fr. 1600 nebst Fr. 400 für die Arbeitsschule,

derjenige einer Lehrschwester Fr. 1200 ohne besondere Entschädigung für die Arbeitsschule, und

derjenige einer Klosterlehrerin Fr. 1000.